

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 09.01.2025

Nummer: 01

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über den Freiwilligen Landtausch Herrig 02 - 04

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl 05

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 11.13 „Gewerbegebiet südlich Renault-Nissan-Straße“ 06 - 08

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Köln, den 02.10.2024

Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstr. 2-8
50667 Köln

Freiwilliger Landtausch Herrig

Tel.: 0221/147-2033

Az.: 33.45 – 5 24 02 –

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Herrig

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt
Gemarkung Lechenich
Flur 28 Flurstück 152

Flur 46 Flurstück 18

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 14,5 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang, während der Besuchszeiten

in der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Scheidtweiler Str. 4, 50933 Köln

aus.

Eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0221/147- 4568 oder per E-Mail jan-hendrik.kammann@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Scheidweiler Str. 4, 50933 Köln**

(Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147- 4568 oder per E-Mail: jan-hendrik.kammann@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird.)

unter Angabe des **Az. 33.45 – 5 24 02** – anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Herr Peter Daniel Grebarsche, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zum 01.01.2025 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserve-liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Herr Tim Conzen, geb. 1998 in Bergheim, wohnhaft in 50321 Brühl, Inhouse-Berater, E-Mail: tconzen@outlook.de

festgestellt.

Herr Conzen hat mit Erklärung vom 13.12.2024, eingegangen am 13.12.2024, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich gehalten wird. Werden der Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist des Satzes 1 in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, aufgrund derer diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hält, kann diese innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

Brühl, den 02.01.2025

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'DF' or similar initials.

Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplans 11.13
"Gewerbegebiet südlich Renault-Nissan-Straße"
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung die erneute Aufstellung des Bebauungsplans 11.13 "Gewerbegebiet südlich Renault-Nissan-Straße" beschlossen. In selbiger Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vorrangiges Planungsziel ist die Ausweisung von Gewerbeflächen und eine Neustrukturierung des alten Renault-Areals.

Das Plangebiet umfasst ca. 13,5 ha. Es liegt auf dem alten Renault-Areal südlich der Renault-Nissan-Straße und wird im Osten und Süden von Bahntrassen eingefasst. Maßgebend ist der beigefügte Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 1784/147, 5485, 5487, 7154. Das Plangebiet ist folgendermaßen begrenzt:

Im Norden	durch die nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1784/147, 5485, 5487, 7154 (Südliche Begrenzung der Renault-Nissan-Straße)
Im Westen	durch die westlichen Flurstücksgrenzen des Flurstücks 5487
Im Süden	durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 5487 und 5485
Im Osten	durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 5485 und 7154

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** an der Planung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Zusätzlich erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes. Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben in der Zeit vom

10.01. bis einschließlich 14.02.2025.

Die Unterlagen können innerhalb dieser Frist auf der Homepage der Stadt Brühl (bruehl.de) unter *Planen, Bauen & Umwelt* → *Planverfahren* → *Aktuelle Beteiligungen* oder unter <https://www.o-sp.de/bruehl/beteiligung> eingesehen werden.

Die Planunterlagen können zusätzlich im Rathaus A der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeitenden der Abteilung Planung und Umwelt für Rückfragen unter den Telefonnummern 02232/79-5180 oder -5160 zur Verfügung.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes 11.13 "Gewerbegebiet südlich Renault-Nissan-Straße" sowie zur frühzeitigen Beteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum Datenschutz:

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Stadt Brühl speichert die darin gemachten Angaben, wie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 BauGB und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Brühl übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Brühl, den 07.01.2025

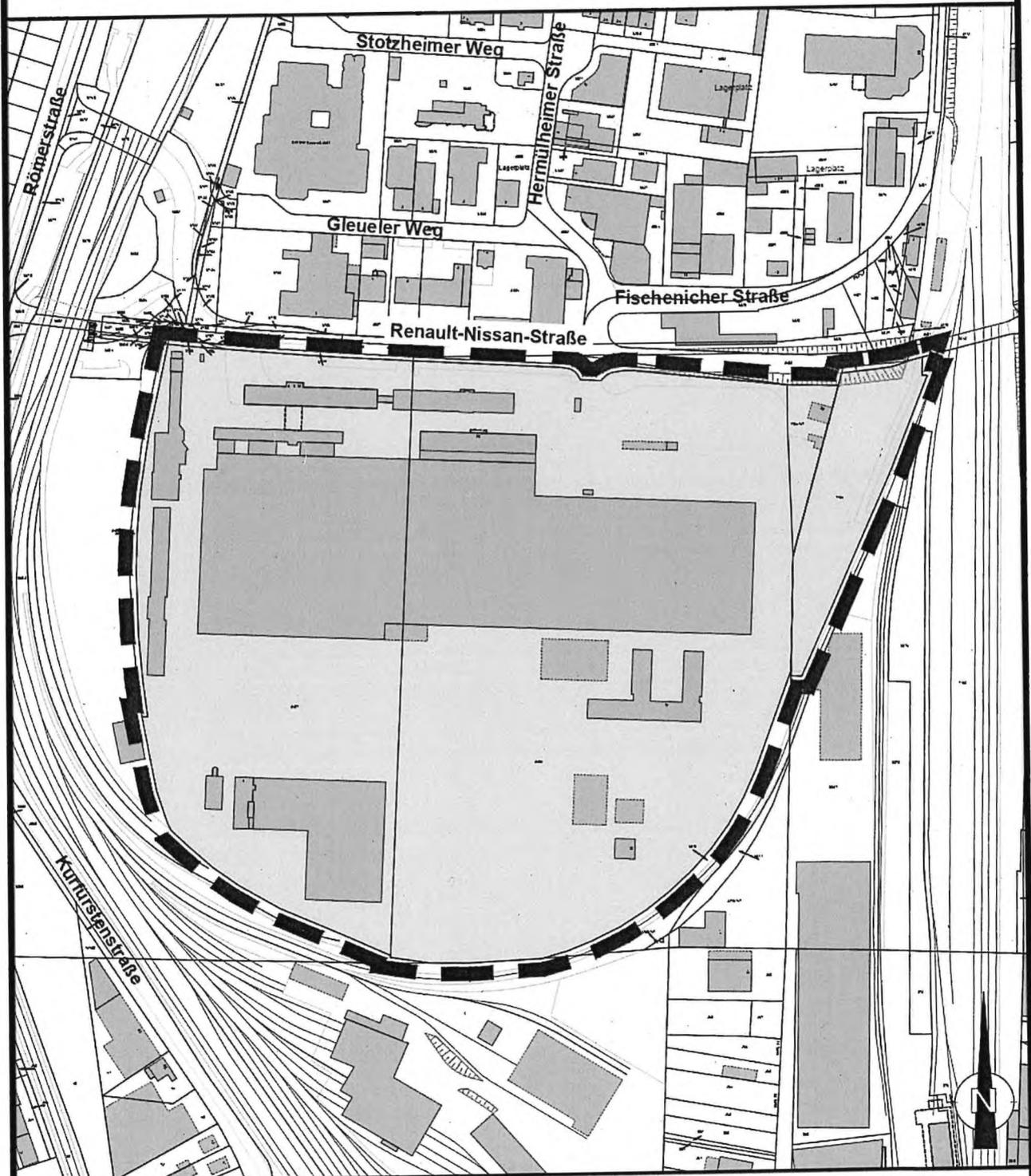
Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



Bebauungsplan 11.13

"Gewerbegebiet südlich Renault-Nissan-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

ohne
Maßstab

Stand:
17.01.2024



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 136.640 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 04.12.2023
UTM-Koordinatennetz